

§ 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätten Stadtzentrum, Rappelkiste und Krabbelkäfer Linden“ (abgekürzt und nachstehend „**StaRK**“ genannt) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Linden. Johannes-Leun-Straße 27, 35440 Linden.
3. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, beginnend jeweils am 01.09.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, alle erforderlichen Aufgaben eines gemeinnützigen Vereines nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen, gemeinnützig für die Kinder und Eltern der Kitas Stadtzentrum/Rappelkiste/Krabbelkäfer tätig zu sein, sowie alle damit verbundenen, auch ideellen Erfordernisse, zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Umsetzung des Vereinszwecks wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel zur Förderung des Kindeswohls
 - Einnehmen und Verwalten der Elternspenden
 - Organisation von und Unterstützung bei Veranstaltungen
 - Ansprechpartner für Eltern bei Problemen
 - Unterstützung und Beihilfe zur Förderung in der Kindertagesstätte Stadtzentrum, Rappelkiste und Krabbelkäfer
3. Die Mittel des Vereins, die sich aus Spenden an den Förderverein finanzieren, werden zweckgebunden verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen / Geld- oder Sachspenden öffentlicher, privater und sonstigen Zuwendungen. Der zugelassene Kreis der Spender ist nicht begrenzt. Spenden können einmalig oder regelmäßig erfolgen.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es werden nur nachgewiesene Kosten erstattet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon bleiben vertragliche Ansprüche aus Dienstverträgen mit dem Verein.

7. Von den Mitgliedern werden keine einmaligen oder regelmäßigen Beiträge erhoben. Der Verein finanziert sich ausschließlich durch Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

2. Mitglieder des Vereins werden alle von der Elternschaft ordentlich gewählte Elternvertreter/Innen (Elternbeiräte), ob natürliche oder juristische Personen ohne jegliches Aufnahmeverfahren oder ausdrücklicher Beitrittserklärung. Die gewählten Elternvertreter/Innen müssen die Aufnahme in den Förderverein StaRK jedoch ausdrücklich bejahen.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag anderer Personen, die nicht Elternbeiräte sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Elternbeiratswahl durch die Annahme der Wahl (§4 Nr.2.) oder der Entscheidung des Vorstandes (§4 Nr.3.).

5. Sie endet durch

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- bei natürlichen Personen mit Tod
- bei juristischen Personen durch Ausschluss
- Erlöschen des Verein StaRK
- Abwahl bzw. nicht Wiederwahl als Elternbeirat/Elternbeirätin

6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und zu unterstützen.

§ 5 Organe

Die Organe des StaRK sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des StaRK. Sie muss mindestens einmal jährlich und innerhalb der ersten drei Monate zu Beginn des Kindergartenjahres (Beginn 01.09.) durchgeführt werden.

2. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens vierzehn Tage vor dem geplanten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.

2.a. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 2 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.

3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Vorstandes und dem von der Versammlung berufenen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

- zum Zwecke der Auflösung des StaRK
- wenn mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen.

5. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle gewählten Elternbeiräte. Andere Mitglieder des Vereins, z.B. durch Aufnahme in den Verein durch Antrag, besitzen kein Stimmrecht.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Entgegennahme des Jahres- und Wirtschaftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht oder mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

9. In der Mitgliederversammlung hat jedes gewählte Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Die Bevollmächtigung ist schriftlich für jede Mitgliederversammlung zu erteilen.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für den Beschluss, den Verein aufzulösen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Rechner. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich.

2. Jeweils zwei der Genannten vertreten gemeinsam den StaRK nach außen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für ein Kindergartenjahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

4. Der Vorstand ist zur Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet. Zur Überprüfung der ordnungs- und satzungsgemäßen Geschäftsführung können von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt.

5. Vorstand kann nur werden, wer zuvor zum Elternbeirat/Elternbeirätin gewählt wurde.

6. Der Vorstand führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen; sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der StaRK kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zum Zwecke der Auflösung einberufen wird, und mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Satzung des

„Förderverein der Kindertagesstätten Stadtzentrum, Rappelkiste und Krabbelkäfer Linden e.V.“

2. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des StaRK ist durch den Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich einzuladen. Die Fristen des § 6 sind zu beachten.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß § 2 Nr. 2 dieser Satzung.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist Linden/ Hessen.

§ 10 Wirksamkeit der Satzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Verfügung des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, vorzunehmen.

2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24. Oktober 2021 in Linden beschlossen.

Linden, den 24.10.2021